

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 209 der Beilagen) betreffend ein Landesverfassungsgesetz, mit dem das Salzburger Stadtrecht 1966 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 15. Jänner 2014 mit dem Antrag befasst.

Abg. Mag. Mayer merkt an, dass die Regierungsvorlage eine logische Ergänzung zur Transparenzgesetzgebung sei. Betreffend den Fristenlauf wird Dr. Tischler um eine Stellungnahme gebeten. Die Regierungsvorlage findet die Zustimmung seitens der ÖVP-Fraktion.

Abg. Steiner-Wieser weist darauf hin, dass mit der Regierungsvorlage eine langgehegte FPÖ-Forderung nach mehr Transparenz erfüllt werde und nun auch Fraktionsspenden offengelegt werden müssen.

Abg. Mag. Schmidlechner für die SPÖ, Klubobmann Abg. Schwaighofer für die Grünen und Abg. Konrad MBA für das TSS kündigen die Zustimmung zur Regierungsvorlage an.

Dr. Tischler führt aus, dass die von den Gemeinderatsfraktionen zu führenden Spendenlisten durch das Kontrollamt auf Vollständigkeit geprüft und im Internet veröffentlicht werden.

Dr. Tischler meint, dass es zum vorliegenden Entwurf noch Änderungsbedarf in Ziffer 2 und 3 geben würde und schlägt folgende Modifikation vor: zu Ziffer 3: § 20b (1) und zu Ziffer 2 § 20b (1) „in einer vom Gemeinderat bestimmenden Frist“ bzw. einen früheren Termin als den 30. September festlegen. Die Prüfung des Kontrollamtes beschränke sich im Wesentlichen auf den Abgleich mit der Buchhaltung der Fraktionen und einer Vollständigkeitserklärung der Fraktionen, dass die Spendenlisten vollständig übermittelt worden seien.

HR Dr. Faber legt einen Abänderungsvorschlag vor, welcher zum Beschluss erhoben wird.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen, FPÖ und TSS - sohin einstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 209 vorgeschlagene Gesetz wird mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. Im 2. Änderungspunkt hat im § 20b Abs 1 der 2. Satz zu lauten: "Die Spendenliste ist dem Kontrollamt bis zu dem vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt zu übermitteln."

2. Der 3. Änderungspunkt hat zu lauten:

"3. Im § 84 wird angefügt:

'(3) § 20b in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl Nr./2014 tritt mit 1. März 2014 in Kraft.

(4) § 20b Abs 1 in der neuen Fassung findet erstmals auf Spenden Anwendung, die nach dem im Abs 3 bestimmten Zeitpunkt zugewendet werden."

Salzburg, am 15. Jänner 2014

Der Vorsitzende:

Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:

Mag. Mayer eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 5. Februar 2014:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen, FPÖ und TSS – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.